
Koordinationsstelle für Umweltschutz des Kantons Bern KUS
Amt für Umwelt des Kantons Solothurn

UVP-Workshop 2001

Schlussbericht

Impressum

Auftraggeber: S. Hinden, KUS

Autoren: U. Känzig-Schoch, Sigmaplan AG

Version	Datum	Autor(en)
1.0	05.12.2001	uk
1.5	18.12.2001	uk
1.6	04.01.2002	uk
1.7	11.01.2002	uk

UVP-Workshop 2001

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Vorgehen.....	2
3. Ergebnisse	3
3.1 Workshop	3
3.1.1 Atelier 1: Voruntersuchung	3
3.1.2 Atelier 2: Aufbau eines Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB)	4
3.1.3 Atelier 3: Darstellen von Massnahmen	4
3.1.4 Weitere Themenfelder	5
3.2 Weiterbearbeitung im Anschluss an den Workshop	6
3.2.1 Atelier 1: Voruntersuchung	6
3.2.2 Atelier 2: Aufbau eines UVB	7
3.2.3 Atelier 3: Darstellen von Massnahmen	7
3.2.4 Weitere Themenfelder	8
4. Quellen	8
5. Anhang.....	9

Anhang

Anhang 1 Teilnehmerliste

Anhang 2 Umweltverträglichkeitsbericht, Musterinhaltsverzeichnis

1. Einleitung

Ausgangslage

Die Umsetzung von Massnahmen bzw. Bewilligungsauflagen stösst in der Praxis immer wieder auf Probleme. Die Koordinationsstelle für Umweltschutz des Kantons Bern (KUS) hat deshalb vom Regierungsrat im Juli 2000 den Auftrag erhalten, Verbesserungen im Bereich der Bewilligungsauflagen zu prüfen. Die dazu eingesetzte Arbeitsgruppe *Auflagenvollzug* hat ihren Schlussbericht im April 2001 abgeliefert¹. Dieser enthält ein Bündel von entsprechenden Massnahmenvorschlägen. Der Bericht wurde von der Umweltschutzdelegation des Regierungsrates zustimmend zur Kenntnis genommen und die KUS wurde mit der Umsetzung beauftragt.

Problemstellung

Im oben genannten Bericht werden drei Hauptgründe für die erkannten Vollzugsprobleme genannt:

- **Unübersichtlichkeit:** Häufig fehlt in den Umweltberichten bzw. Bewilligungen eine übersichtliche Zusammenstellung der Massnahmen bzw. Auflagen. Diese sind oft über die verschiedenen Dokumente (z.B. Bewilligungen, Amtsberichte etc.) zerstreut und häufig auch nicht eindeutig als Massnahme oder Auflage erkennbar. Entsprechend sind hier Missverständnisse und Konflikte zwischen Gesuchsteller und zuständiger Behörde bzw. Umweltschutzfachstelle vorprogrammiert.
- **Mangelhafte Formulierung:** In der Regel werden bekannte Grundsätze zur Formulierung von Aufträgen/Auflagen weder in UVBs noch in Bewilligungen erfüllt. Hier liegt eine weitere Quelle für Missverständnisse und Konflikte zwischen Gesuchsteller und zuständiger Behörde. Entsprechend schwierig gestaltet sich die Umsetzung und vor allem auch die Vollzugskontrolle.
- **Fehlende Vollzugskontrolle:** Häufig fehlt eine systematische Vollzugskontrolle und bei Fehlverhalten werden nur ausnahmsweise Sanktionen verhängt. Die Gründe dafür sind vielfältig.

Angesprochen sind auch die Verfasser der Umweltverträglichkeitsberichte (UVB) und die Behörden. Deshalb wurde von der Arbeitsgruppe *Auflagenvollzug* unter anderem vorgeschlagen, durch vermehrte Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und den UVB-Büros die Qualität der Umweltverträglichkeitsberichte zu verbessern. Mit der Durchführung des UVP-Workshops vom 24. Oktober 2001 wurde ein erster Schritt gemacht.

¹ vgl. Kapitel 4 Quellen

Zielsetzung

Im Rahmen des Workshops wurden drei zentrale UVP-Themen, nämlich „Voruntersuchung“, „Aufbau eines UVB“ und „Darstellen von Massnahmen“ behandelt. Für jedes wurden durch die KUS und das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn (AfU) vorgängig klare Ziele definiert:

Atelier 1: Voruntersuchung

- Erarbeiten klarer Kriterien für die Anwendung von Art. 8 Abs. 2 UVPV. Konkret: wann kann auf eine UVP-Hauptuntersuchung verzichtet werden.
- Bereitstellen von Grundlagen für Empfehlungen an Gesuchsteller
- Ausloten von Verbesserungsmöglichkeiten seitens der Umweltschutzfachstelle

Atelier 2: Aufbau eines UVB

- Erarbeiten eines UVB-Musterinhaltsverzeichnis

Atelier 3: Darstellen von Massnahmen

- Erarbeiten der Anforderungen an ein Musterraster für UVB-Massnahmen

2. Vorgehen

Der Kanton Bern steht mit den oben aufgeführten Problemen nicht alleine. So sind die Erfahrungen im Kanton Solothurn sehr ähnlich. Aus diesem Grund wurde der Workshop von der KUS in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltamt des Nachbarkantons entwickelt und unter Beizug des BUWAL durchgeführt. Die nachfolgende Abbildung zeigt das generelle Vorgehen im Überblick.



3. Ergebnisse

3.1 Workshop

Die für diesen UVP-Workshop ausgewählten drei Themen wurden in Ateliers bearbeitet und die Ergebnisse anschliessend im Plenum vorgestellt und diskutiert.

3.1.1 Atelier 1: Voruntersuchung

● **Fragestellung:** Bei Atelier 1 ging es um die Frage, wie die Durchführung der Voruntersuchung verbessert und wann auf die Durchführung einer Hauptuntersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

● **Diskussion:** Die Voruntersuchung wurde von den Anwesenden als wegweisende UVP-Phase bezeichnet. Hier erfolgen im Normalfall die wesentlichen Weichenstellungen wie das Festlegen des Untersuchungsgebietes, die Triage von „wichtigen“ und „weniger wichtigen“ Umweltaspekten etc.. Deshalb wurde mehrheitlich die Meinung vertreten, dass im Bericht zur Voruntersuchung die Projektsituation möglichst umfassend dargestellt werden soll. Dazu gehören zum Beispiel eine Problemanalyse (v.a. Erkennen von „Killerkriterien“) und eine Darstellung des Standes der raumplanerischen Abklärungen. Es sollte auch aufgezeigt werden, welche Projektbestandteile bereits festgelegt wurden und wo noch Handlungsspielraum besteht. Diskutiert wurde das Erstellen einer Liste der zu behandelnden Umweltaspekte. Da seitens Bund in absehbarer Zukunft keine Überarbeitung des *Handbuchs Umweltverträglichkeitsprüfung* (BUWAL, 1990) zu erwarten ist, wurde von verschiedenen Teilnehmern der Wunsch geäussert, dass die Kantone Bern und Solothurn gemeinsam eine entsprechende Empfehlung ausarbeiten („was gehört *im Minimum* in die Voruntersuchung“).

Zum zweiten Teil der Fragestellung wurde festgehalten, dass die Möglichkeit, auf die Hauptuntersuchung zu verzichten, unbedingt beibehalten werden soll. Dafür sprechen, dass mit Art. 8 Abs. 2 UVPV die rechtliche Grundlage vorhanden ist und dieses Vorgehen in gewissen Fällen fachlich und verfahrensökonomisch gerechtfertigt ist. Unbestritten war, dass der Verzicht nur in Absprache mit der Umweltfachstelle möglich ist. Als Kriterien für einen Verzicht auf eine Hauptuntersuchung wurden erwähnt:

- „Kleinere und einfachere“ Projekte mit langjähriger Bewilligungspraxis,
- Projekte mit geringer politischer Brisanz,
- Projekte mit geringem Koordinationsbedarf (wenige/keine Nebenbewilligungen),
- Projekte, bei denen die Grundlagen bereits weitgehend vorhanden sind und keine umfangreichen neuen Erhebungen mehr erforderlich sind,
- Projekte mit wenigen „weichen“ Massnahmen (z.B. wenige Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen im Bereich Naturschutz).

Es wurde speziell darauf hingewiesen, dass die Verfahren durch den Verzicht auf die Hauptuntersuchung keinesfalls automatisch kürzer und wirtschaftlicher werden, da bei oberflächlicher Durchführung der Umweltabklärungen die Gefahr von Nachforderungen, Zusatzabklärungen, Einsprachen, Beschwerden etc. steigen. Entsprechend sind die fachlichen Argumente höher zu gewichten als die verfahrensökonomischen.

- **Folgerungen:** Die Kantone Bern und Solothurn sowie ev. weitere Kantone sind aufgefordert, die Anforderungen an eine Voruntersuchung differenzierter zu umschreiben. Gleichzeitig sind dabei auch die Kriterien festzulegen, unter welchen Bedingungen auf die Durchführung einer Hauptuntersuchung verzichtet werden kann.

3.1.2 Atelier 2: Aufbau eines Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB)

- **Fragestellung:** In Art. 9 Abs. 2 USG wird der Minimalinhalt des UVB gesetzlich definiert. Welche zusätzlichen Inhalte sind aufgrund der nun rund 15jährigen Praxis für die Information und Beurteilung des Vorhabens durch die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit nötig und wie soll der Bericht aufgebaut sein?

- **Diskussion:** Die gesetzlichen Vorgaben zu Inhalt, Umfang und Aufbau des UVB werden generell als ungenügend taxiert. Die Workshop-Teilnehmer befürworten deshalb die Erarbeitung eines „flexiblen Standards“ durch die Kantone. Dieser soll den Aufbau, d.h. die Hauptkapitel vorgeben und deren Inhalt stichwortartig umschreiben. Die einzelnen Umweltaspekte sind als in sich geschlossene, klar strukturierte Kapitel zu behandeln (z.B. 3.2 Lärm / Erschütterungen, 3.21 Istzustand, 3.22 Auswirkungen, 3.23 Beurteilung, 3.24 Massnahmen). So kann den Amtsstellen der Zugang zu „ihrer“ Information erleichtert werden. Damit dadurch wichtige Zusammenhänge mit anderen Umweltaspekten nicht verloren gehen, müssen vermehrt Querverweise eingesetzt werden. Für die Synthese als Gesamtwürdigung ist ein eigenes Kapitel vorzusehen.

- **Folgerungen:** Auch hier besteht seitens der UVB-Büros der Wunsch, dass die Kantone ein kommentiertes Musterinhaltsverzeichnis erstellen. Dieses soll die Minimalanforderungen definieren und auf der Basis allfällig bereits bestehender Vorlagen aufbauen. Nach Möglichkeit sollte dieses Muster auch in weiteren Kantonen zum Standard werden.

3.1.3 Atelier 3: Darstellen von Massnahmen

- **Fragestellung:** In Atelier 3 wurde die Frage behandelt, ob für die Darstellung von Massnahmen Vorgaben gemacht werden sollen und – wenn ja, welche. Zusätzlich sollte versucht werden, den Stellenwert der „weitergehenden Massnahmen“ zu definieren.

- **Diskussion:** Die Diskussionsteilnehmer befürworteten eine klarere, strukturiertere Darstellung der Massnahmen. Dazu gehören eine (tabellarische) **Übersicht** pro Umweltaspekt sowie eine **kartographische Darstellung** soweit sinnvoll und machbar. Als minimale Inhalte wurden die **eindeutige Nummerierung**, die Vergabe einer auch Laien **verständlichen Kurzbezeichnung** sowie eine **klare Beschreibung** genannt. Diese sollte vollständig, stufengerecht (z.B. Frage des Detaillierungsgrades und der Schnittstellen bei langen Planungsprozessen), verständlich (d.h. auch Laien verständlich), verhältnismässig (z.B. Verhältnis Wirkung/Aufwand) und begründbar (z.B. gesetzliche Grundlage, Ziel) sein. Das Erstellen einer tabellarischen Gesamtübersicht aller vorgesehenen und weitergehender Massnahmen wird ebenfalls als zweckmässig erachtet. Die bessere Darstellung der Massnahmen im UVB soll dazu beitragen, dass auch die Verfügungen der Amtsstellen klarer werden. Dies würde den Vollzug und die Vollzugskontrolle erleichtern, da Unklarheiten weitgehend vermieden und die Interpretationsspielräume auf das gewünschte Mass reduziert werden können.

Die Diskussion um die „Projekt integrierten/vorgesehenen“ und „zusätzlichen/weitergehenden“ Massnahmen erwies sich als schwieriger. So wurde festgestellt, dass die Begriffe in der Praxis nicht einheitlich verwendet bzw. teilweise mit anderen Inhalten gefüllt werden. Auch wird diese Kategorie oft von allen Beteiligten (Gesuchsteller, Arbeitsstellen, Öffentlichkeit) für ihre Zwecke instrumentalisiert. Hier müsste nach Überzeugung der Teilnehmer Klarheit geschaffen werden. Aus Sicht der UVB-Bearbeiter bestehen dabei die folgenden Hauptprobleme:

- Zu oft übernehmen Arbeitsstellen alle aufgeführten weitergehenden Massnahmen als Auflagen in ihre Arbeitsberichte. Daraus ergeben sich für die Büros regelmässig Konflikte mit dem Gesuchsteller (Rechtfertigung "unnötiger Auflagen"). Hier erfolgt die dringende Aufforderung an die Arbeitsstellen, diese Vorschläge zukünftig kritischer zu würdigen und bei der Auswahl vor allem auch auf die Verhältnismässigkeit und Machbarkeit zu achten. So wurden beispielsweise moniert, dass Auflagen zu Lasten Dritter nur in Ausnahmefällen verfügt werden können, da der Gesuchsteller keinen direkten bzw. sehr beschränkten Einfluss auf die Umsetzung hat.
 - Ein weiterer Diskussionspunkt war die Integration vorgesehener Massnahmen in den UVB. So führt die grundsätzlich gewünschte intensive Zusammenarbeit zwischen Projektierenden und Umweltfachleuten fast immer zu einer Optimierung des Vorhabens, so dass meist die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt eingehalten werden können. *"Ein Projekt, das keine Massnahmen mehr braucht, ist das beste Projekt"*, war ein mehrfach geäussertes Votum. Mehrheitlich wurde festgehalten, dass sowohl die vorgesehenen, wie auch die weitergehenden Massnahmen aufzuführen sind. So wird die Transparenz des Projektierungsprozesses für die Arbeitsstellen und die Öffentlichkeit erhöht.
- **Folgerungen:** Im Sinne einer Empfehlung ist ein Inhaltsraster für die Darstellung von Massnahmen in UVBs zu entwickeln. Dabei sind zwingende und ergänzende Inhalte speziell zu bezeichnen. Ebenfalls sollten klarere Definitionen der Begriffe *"Vorgesehene Massnahmen"* und *"Weitergehende Massnahmen"* gefunden werden, um die bestehenden Unsicherheiten zu beheben.

3.1.4 Weitere Themenfelder

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops begrüsst die Organisation der Veranstaltung durch die Koordinationsstelle für Umweltschutz des Kantons Bern und das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn. Eine periodische Wiederholung zur Weiterführung des nun angelaufenen Informations- und Erfahrungsaustauschs oder auch einer Themen spezifischen Vertiefung wurde allgemein befürwortet.

3.2 Weiterbearbeitung im Anschluss an den Workshop

3.2.1 Atelier 1: Voruntersuchung

Umwelt(verträglichkeits)berichte sollen die Auswirkungen einer Anlage für die betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit vollständig, übersichtlich und nachvollziehbar aufzeigen. Im Rahmen der Voruntersuchung erfolgt dabei sinnvollerweise eine möglichst breite Auslegeordnung aller (Umwelt)Aspekte sowie die "klassische" Triage in die drei bereits im UVP-Handbuch des BUWAL von 1990 vorgesehenen Kategorien²:

- **Irrelevante Umweltbereiche:** Das Vorhabens hat mit Sicherheit keinen Einfluss auf diesen Umweltbereich. So kann zum Beispiel der Aspekt Oberflächengewässer als irrelevant eingestuft werden, wenn im Untersuchungsgebiet/Wirkungssperimeter kein solches vorkommt.
- **Beurteilbare Umweltbereiche:** Die vorhandenen Informationen erlauben eine Analyse und Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im entsprechenden Umweltbereich. Das Erheben zusätzlicher Daten ist nicht nötig. So erlauben zum Beispiel das Vorhandensein eines aktuellen Lärmkatasters sowie Erfahrungswerte vergleichbarer Anlagen eine Beurteilung der Umweltauswirkungen eines neuen Parkings. Der Massstab für die Beurteilung bzw. die Beurteilbarkeit sind stets die gesetzlichen Vorschriften. Auf Stufe Voruntersuchung genügt es grundsätzlich, die Beurteilbarkeit festzustellen.
- **Noch nicht beurteilbare Umweltbereiche:** Die Grundlagen erlauben noch keine Analyse und Beurteilung der Umweltauswirkungen. Entsprechend müssen in der Hauptuntersuchung die Daten im nötigen Umfang vervollständigt werden. Dazu wird das vorgesehene Untersuchungsprogramm in einem Pflichtenheft zur Hauptuntersuchung festgehalten und durch die Behörden genehmigt. So bedingt beispielsweise die Beurteilung von Terrainveränderungen für Skipistenkorrekturen eine pflanzensoziologische Kartierung oder zumindest eine Lebensraumkartierung.

Das in der Relevanzmatrix festgehaltene Ergebnis der Triage zeigt, ob auf eine Hauptuntersuchung verzichtet werden kann oder nicht. Können alle Umweltbereiche den Kategorien "irrelevant" oder "beurteilbar" zugeordnet werden, so ist dies grundsätzlich möglich. In diesem Fall muss die Voruntersuchung jedoch die Beurteilung der Umweltauswirkungen und auch die Massnahmen zum Schutz der Umwelt beinhalten. Wird eine Hauptuntersuchung durchgeführt, so kann der Bericht zur Voruntersuchung mit dem Pflichtenheft zur Hauptuntersuchung knapp gehalten werden. Die Grundsätze für den Verzicht einer Hauptuntersuchung lassen sich wie folgt umschreiben:

- Das Vorhaben ist soweit definiert, dass vom Gesuchsteller keine Projektänderungen mehr vorgenommen werden.
- Die vorhandenen Informationen erlauben eine abschliessende Beurteilung aller Umweltaspekte.

² Im Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Teil III wird festgehalten, dass grundsätzlich alle Umweltbelastungen zu prüfen sind. Ausgenommen sind Probleme des Ressourcenverbrauchs und gesellschaftliche Auswirkungen des Projektes. (Rausch/Keller, März 2001, Seite 38)

Auf dieser Basis ist eine Checkliste zu erarbeiten, welche dem Gesuchsteller, bzw. dem von ihm beauftragten UVB-Büro sowie den Behörden anhand von klaren Kriterien ein strukturiertes Vorgehen und somit eine nachvollziehbare und begründbare Entscheidung erlaubt.

3.2.2 Atelier 2: Aufbau eines UVB

Wie bereits in Kapitel 3.2.1 ausgeführt, dient der UVB der Information der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit. Ein klarer Aufbau trägt dabei zur Transparenz bei. Die im Anschluss an den Workshop geführten Diskussionen zeigten, dass grundsätzlich mehrere Möglichkeiten eines zweckmässigen UVB-Aufbaus bestehen.

So stösst man immer wieder auf die Schwierigkeit, dass verschiedene Themen nicht direkt als Umweltaspekte bezeichnet werden können (z.B. Erholung, Land- und Waldwirtschaft) oder eher Grundlagen oder Randbedingungen für die Beurteilung dieser darstellen (z.B. Verkehr, Energie). Diskutiert wurde deshalb die Frage, ob diese Aspekte eher in getrennten Kapitel (z.B. Projektbelange, Nutzungen, Umweltauswirkungen) oder besser in einem Kapitel „Auswirkungen“ abzuhandeln sind.

Um die Anzahl Hauptkapitel nicht zu gross werden zu lassen und damit die Übersichtlichkeit zu erschweren, wurde der zweiten Variante der Vorzug gegeben. Daraus ergibt sich der folgende Grobaufbau (für Details vgl. Anhang 2):

	Zusammenfassung
1.	Einleitung
2.	Vorhaben
3.	Projektauswirkungen
4.	Synthese
	Anhang

3.2.3 Atelier 3: Darstellen von Massnahmen

● **Inhaltsraster:** Die Entwicklung eines Inhaltsrasters für die einheitliche Darstellung von Massnahmen wurde erst eingeleitet. Dabei will man sich auf die reichlich vorhandene, v.a. betriebswirtschaftliche Literatur zur Formulierung von Aufträgen abstützen. Grundsätzlich müssen bei der Darstellung von Massnahmen, aber auch Auflagen, folgende Anforderungen erfüllt sein:

● Vollständigkeit	● Stufengerechtigkeit
● Verständlichkeit	● Verhältnismässigkeit
● Begründbarkeit	

In einem nächsten Schritt soll nun geprüft werden, welche konkreten Angaben im Minimum erforderlich sind, um diesen Anforderungen zu genügen. Mögliche empfohlene Inhalte sind das Ziel der Massnahme, die rechtliche Grundlage, die Verantwortlichkeiten, die Terminierung etc..

● **Begriffsdefinitionen:** Auch hier wurde die Diskussion erst aufgenommen. Es zeigte sich jedoch rasch, dass der in der Praxis häufig verwendete Begriff *Projektintegrierte Massnahmen* und der im Umweltschutzgesetz vorgesehene Begriff *vorgesehene Massnahmen* als Synonyme zu verwenden sind. Das selbe gilt für das Be-

griffspaar *weitergehende bzw. zusätzliche Massnahmen*. Erste Vorstellungen bei den Begriffsdefinitionen gehen in die folgende Richtung:

Vorgesehene Massnahmen sind alle prophylaktisch festgelegten Rahmenbedingungen für die Projektierung sowie alle nachträglich vorgenommenen Projektanpassungen, welche hauptsächlich zum Schutz der Umwelt getroffen wurden und integraler Bestandteil des Projektes sind (z.B. Koppelung der Finanzierung des Vorhabens mit jener der Massnahmen). Die vorgesehenen Massnahmen sollten idealerweise eine umweltverträgliche, d.h. Gesetzes konforme Realisierung erlauben.

Weitergehende Massnahmen sind alle zusätzlichen Anstrengungen für einen weitergehenden Schutz der Umwelt, die im Projekt ausdrücklich *nicht* vorgesehen sind. Diese müssen nach *Art. 9 Abs. d USG* inklusive Kostenangaben im UVB aufgeführt werden und sind Gegenstand der Beurteilung, Prüfung und des Entscheides (Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Teil III³).

3.2.4 Weitere Themenfelder

KUS und AfU haben erfreut zur Kenntnis genommen, dass der Workshop und ihr Angebot weitere solche Veranstaltungen durchzuführen, bei den UVP-Bearbeitern auf ein positives Echo gestossen sind. Als nächstes sollen deshalb mögliche Themen gesammelt werden und das weitere Vorgehen besprochen werden.

4. Quellen

Arbeitsgruppe Auflagenvollzug (April 2001): Auflagen und Bedingungen. Vorschläge zu einem wirkungsvolleren Vollzug von Auflagen und Bedingungen im Umweltschutz. 11 S.

BUWAL, Hrsg. (1990): Handbuch Umweltverträglichkeitsprüfung UVP. 123 S.

Vereinigung für Umweltrecht und Keller, Helen; Hrsg. (2001): Kommentar zum Umweltschutzgesetz. 2. Auflage. Zürich: Schulthess.

SR 814.01 Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]) vom 7. Oktober 1983 (Stand am 21. Dezember 1999)

SR 814.011 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (Stand am 28. März 2000)

³ Rausch/Keller, März 2001, S. 45

5. Anhang

Anhang 1 Teilnehmerliste

Anhang 2 Umweltverträglichkeitsbericht, Musterinhaltsverzeichnis

Anhang 1

Teilnehmerliste

TEILNEHMER AM UVP-WORKSHOP VOM 24. OKTOBER 2001

FIRMA	TEILNEHMER	ADRESSE	PLZ / ORT	TELEFON	FAX	EMAIL-ADRESSE
ANL AG Natur und Landschaft	Frau Flöss	Postfach 2237	5001 Aarau	062 824 58 57	062 824 58 42	Info@anl.ch
ATB SA	Raphael Vonaesch	r. de la Promenade 22	2720 Tramelan	032 487 59 77	032 487 67 65	
B+S Ingenieur AG	René Bayer Manuel Flückiger	Muristrasse 60	3000 Bern 16	031 356 80 80	031 356 80 81	r.bayer@bs-ing.ch m.fluckiger@bs-ing.ch
Bächtold AG Ingenieure ETH / SIA / ASIC	Peter Jaberg Thomas Heierle	Giacomettistrasse 15	3000 Bern 31	031 350 03 50	031 351 28 81	
Berz Hafner + Partner AG	Heinz Müller	Postfach 575	3000 Bern 14	031 388 60 60	031 388 60 69	info@berz-hafner.ch
BIG Büro für Ingenieurgeologie Thalmann, Wenger und Wyss	Dr. H.J. Moser	Postfach 240	3084 Wabern	031 960 43 30	031 960 43 31	info@b-i-g.ch
BSB + Partner	Beat Jäggi	Leutholdstrasse 4	4562 Biberist	032 671 22 80		
Büro für Kies und Abfall AG	Joerg Messmer	Thunstrasse 25	3113 Rubigen	031 724 22 22	031 724 22 24	joerg.messmer@bfka.ch
CSD Ingenieure und Geologen	Ernst Schläppi Monika Frei	Hessstrasse 27d	3097 Bern-Liebefeld	031 970 35 35	031 970 35 36	

FIRMA	TEILNEHMER	ADRESSE	PLZ / ORT	TELEFON	FAX	EMAIL-ADRESSE
Dr. Graf AG Büro f Umweltschutz u. Wärmetechn.	Simon Hofstetter	Privatstrasse 10	4563 Gerlafingen	032 674 45 11	032 674 45 00	simon.hofstetter@graf.ag
ecoptima ag	Richard Trachsel Beat Kälin	Postfach 5965	3001 Bern	031 312 50 21	031 311 67 60	info@ecoptima.ch
Elektro-Watt Engineering AG Zürich	Benedikt Flückiger	Hardturmstrasse 161 Postfach	8037 Zürich	076 356 27 23		benedikt.fluckiger@EWI.ch
Emch & Berger Bern AG	Dr. Peter Gerber	Gartenstrasse 1	3001 Bern	031 385 61 11	031 385 61 16	vorname.name@ emchberger.ch
Frey + Gnehm AG	Edi Baumgartner Thomas Sutter	Lebergasse 1	4603 Olten	062 206 24 33	062 206 24 25	fugolten@bluewin.ch
Geologisches Büro	J. Van Stuijvenberg	Bernstrasse 34	3072 Ostermundigen	031 931 16 57	031 931 34 79	
Geotest AG	Peter Schuler	Birkenstrasse 15	3052 Zollikofen	031 911 01 82	031 911 51 82	
Gruner AG Ingenieure und Planer	André Schenker Kai Hitzfeld	Margarethenstr. 77	4020 Basel	061 317 61 61	061 312 40 09	Kai.Hitzfeld@gruner.ch
Impuls, Forstingenieure ETH/SIA und Umweltfachleute SVU	Bruno Käufeler	Seestrasse 2	3600 Thun	033 222 87 22	031 222 87 27	kauefeler@impulsthun.ch

FIRMA	TEILNEHMER	ADRESSE	PLZ / ORT	TELEFON	FAX	EMAIL-ADRESSE
Infraconsult AG	Georg Roth Stefan Nussbaum	Bitziusstrasse 40	3006 Bern	031 359 24 24	031 359 24 25	georg.roth@infraconsult.ch stefan.nussbaum@ infraconsult.ch
Kohler + Schöni Ingenieur AG	Roland Kohler	Kirchbergstr. 189	3400 Burgdorf	034 424 02 20	034 424 02 10	
Künzler Bossert und Partner GmbH Natur Umwelt Verkehr	Peter Künzler, Matthias Reitze	Fliederweg 10	3007 Bern	031 390 20 20	031 390 20 29	
Markwalder + Partner AG	Niklaus Schranz Martin Perrez	Lyssachstr. 7A	3400 Burgdorf	034 422 84 84	034 422 03 81	vorname.name@markwalder- partner.ch
Naturaqua PBK	P. Hirsig	Elisabethenstr. 51	3014 Bern	031 331 38 41	031 331 71 08	P.Hirsig@naturaqua.ch
PiU Partner in Umweltfragen A. Righetti	A. Righetti Eliane Leuzinger	Dorfstrasse 1	3084 Wabern	031 960 43 26	031 960 43 27	a.righetti@bluewin.ch
Planteam S AG	Reto Höin	Postfach	4501 Solothurn	032 622 42 44	032 623 79 43	
Prona AG	Christian Stampfli	Bubenbergstrasse 7	2500 Biel 3	032 328 88 28	032 328 88 22	
Pronat Conseils SA Beratende Umweltspezialisten	Andreas Zurwerra	Kreuzmattstrasse 56	3185 Schmitten	026 497 91 30	026 497 91 33	

FIRMA	TEILNEHMER	ADRESSE	PLZ / ORT	TELEFON	FAX	EMAIL-ADRESSE
Roos + Partner AG	Leo Strasky	Postfach 7750	6000 Luzern 7	041 240 40 49	041 240 40 68	
SC + P Sieber Cassina + Partner AG Ingenieure Geologen Planer	Enrico Cassina	Fliederweg 10	3007 Bern	031 382 35 35	031 382 30 31	
SigmaPlan AG	Urs Käzrig-Schoch	Thunstrasse 91	3006 Bern	031 356 65 65	031 356 65 60	ukaenzig@sigmaplan.ch
Steiner & Buschor Ingenieure und Planer AG	Hermann Huber Hansruedi Loosli	Gotthelfstrasse 52	3400 Burgdorf	034 422 03 22	034 422 85 19	vorname.name@steiner- buschor.ch
Tensor Umweltberatung AG	Martin Hostettler	Langmauerweg 12	3011 Bern	031 318 77 55	031 318 77 41	
WAM Partner Planer und Ingenieure	Reto Affolter	Münzrain 10	3005 Bern	031 326 43 43	031 326 43 26	
BUWAL Sektion UVP und Raumplanung	Vincenzo Gianella	Papiermühlestr. 172	3003 Bern	031 322 93 25	031 323 03 47	
Kantonales Amt für Umweltschutz	Martin Heeb Stephan Schader	Baselstrasse 77	4500 Solothurn	032 627 24 43		
Koordinationsstelle für Umweltschutz (KUS)	Georg Iselin Samuel Hinden Flavio Turolla	Reiterstrasse 11	3011 Bern	031 633 36 52 031 633 36 57 031 633 36 54	031 633 36 60	georg.iselin@bve.be.ch samuel.hinden@bve.be.ch flavio.turolla@bve.be.ch

Anhang 2

Umweltverträglichkeitsbericht, Musterinhaltsverzeichnis

Umweltverträglichkeitsbereich UVB

Musterinhaltsverzeichnis (Entwurf)

Zusammenfassung

1. Einleitung

(Ausgangslage, Auftrag, Umfeld, Ziele)

2. Vorhaben

2.1 Randbedingungen (Raumplanung u.ä.)

2.2 Verfahren

2.3 Projektbeschreibung mit Plan (Bedeutung u. Zweck, Nutzung, Betriebsdaten, etc.)

2.4 Begründung (bei öffentlichen u. konzessionierten privaten Vorhaben)

2.5 Standortgebundenheit (bei Rodungen u. Materialentnahmen)

3. Projektauswirkungen

Aufzeigen der Auswirkungen in den einzelnen Bereichen gemäss folgendem Muster:

- Resultate aus Voruntersuchung und/oder Relevanzmatrix⁴

- Zustände: Ist-Zustand, Ausgangszustand, Bau, Betrieb, Betriebsstörungen

- Beschrieb und Beurteilung der Auswirkungen

- Folgerungen: Massnahmen, einzuhaltende Richtlinien u. Normen, Erfolgskontrolle

3.1 Verkehr

3.2 Lärm / Erschütterungen

3.3 Luft / Klima*

3.4 Strahlung*

3.5 Boden / Landwirtschaft*

3.6 Wald / Waldwirtschaft*

3.7 Flora / Fauna / Lebensräume

3.8 Grundwasser / Abwasser / Prozesswässer

3.9 Oberflächengewässer / Fischerei

3.10 Abfälle / Sonderabfälle / Altlasten

3.11 Stoffbilanz* / Materialbilanz*

3.12 Störfallvorsorge (Kurzbericht / Risikoermittlung)

3.13 Landschaft

3.14 Ortsbild / Städtebau*

3.15 Archäologie / Kulturgüter / Denkmalpflege / IVS

3.16 Erholung* / Tourismus* / Wanderwege*

3.17 Naturgefahren*

3.18 Energie*

⁴ Bereiche, die in der Voruntersuchung / Relevanzmatrix als nicht erheblich beurteilt werden, können im UVB mit einer kurzen Begründung weggelassen werden.

4. **Synthese**

(Zusammenwirken, Gewichten, Abwägen, Interpretations- und Handlungsspielraum, Gesamtbeurteilung von Nutzen und Schaden des Projektes)

Anhang

1. Massnahmenübersicht (vorgesehene und weitergehende Massnahmen)
 - Übersichtsplan
 - Tabelle mit Massnahmen, Richtlinien, Normen
 2. Quellenverzeichnis
 3. Berechnungen / Detailuntersuchungen / Datentabellen / Liste etc.
 4. Abkürzungsverzeichnis
- * UVB-Inhalte, die nur abgehandelt werden müssen, wenn sie Auswirkungen auf umweltrelevante Bereiche haben.